

## **BENUTZUNGSORDNUNG und GEBÜHRENSATZUNG für das „Naherholungsgebiet Spießfeld“**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBL.S.167)) in Verbindung mit § 2 Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) wird auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dieburg vom 11. Mai 2017 folgende Benutzungsordnung und Gebührensatzung für das „Naherholungsgebiet Spießfeld“ erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Naherholungsgebiet „Spießfeld“ mit Teich, Liegewiese, Anflugwald, Grillplätzen und Kiosk ist eine Einrichtung der Stadt Dieburg. Sie dient der Freizeitgestaltung und Erholung.
- (2) Mit Ausnahme der Grillplätze ist die Benutzung unentgeltlich.
- (3) Die Anlage ist für jedermann zugänglich, soweit kein Ausschluss von der Benutzung erfolgt.
- (4) Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr; Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder.
- (5) Es ist nicht gestattet, Tiere mitzubringen. Angeleinte Hunde sind hiervon ausgenommen.
- (6) Der Magistrat kann die vorübergehende Schließung der Freizeitanlage oder einzelner Teile anordnen, wenn es zur Gefahrenabwehr, zum Schutz der Benutzer und/oder Einrichtungen erforderlich ist.
- (7) Den Anordnungen des/der Beauftragten der Stadt Dieburg (u.a. Kioskpächter, Ordnungspolizeibeamte) ist Folge zu leisten.

### **§ 2 Verhalten in der Freizeitanlage**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtung pfleglich zu behandeln und alle sind aufgerufen, für Ruhe und Ordnung im Erholungsgelände zu sorgen.
- (2) Es ist nicht gestattet:
  1. die Anlage mit Kraftfahrzeugen zu befahren bzw. Kfz oder Wohnwagen abzustellen,
  2. Fahrzeuge auf dem Freizeitgelände und den dazugehörigen Parkplätzen zu waschen oder zu reparieren,
  3. in der Anlage zu reiten,
  4. in den bewaldeten Bereichen zu rauchen,
  5. im Teich zu baden oder Tiere baden zu lassen,
  6. die Teichinsel zu betreten,
  7. zu zelten und zu übernachten,
  8. offene Feuerstellen zu errichten - dazu zählen auch Lagerfeuer und Grillstellen außerhalb der ausgewiesenen Plätze,
  9. Waren aller Art sowie Speisen und Getränke anzubieten und zu verkaufen. Ausgenommen hiervon ist der Betrieb des Kiosks.

- (3) Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung kann ein Ausschluss von der weiteren Benutzung ausgesprochen werden.
- (4) Beschädigungen und Verunreinigungen, auch Abfallablagerungen, werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

### **§ 3 Veranstaltungen**

- (1) Veranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Dieburg durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Benutzung der Grillplätze.
- (2) Die Genehmigung ist spätestens zehn Tage vor der Veranstaltung bei der Stadt zu beantragen. Der Antragsteller muss volljährig sein. Er ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung und die Einhaltung der Benutzungsordnung. Bei Schulklassen ist der Antrag von der verantwortlichen Lehrkraft zu stellen und mit dem Dienststempel der Schule zu versehen. Bei Kindergartengruppen muss die verantwortliche Betreuungskraft den Antrag stellen und mit dem Stempel des Kindergartens versehen.
- (3) Die Genehmigung wird schriftlich und gegebenenfalls unter Auflagen erteilt, die vom Antragsteller verbindlich anerkannt werden müssen. Die Genehmigung ist auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Dieburg nach § 1 (7) dieser Benutzungsordnung und Gebührensatzung vorzuzeigen.

### **§ 4 Besondere Einrichtungen der Freizeitanlage**

Der Kiosk ist verpachtet. Das Verbot nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 gilt nicht für den Betrieb des Kiosks. Die innerhalb des Kiosks befindlichen Anschlüsse von Strom und Wasser können, in Absprache mit dem Kioskpächter, gegen Kostenerstattung benutzt werden.

### **§ 5 Grillplätze**

- (1) Grillen ist nur auf den ausgewiesenen Grillstellen nach vorheriger schriftlicher Genehmigung erlaubt. Eine Grillstelle ist für max. 30 gleichzeitig anwesende Personen vorgesehen. § 3 (2) gilt entsprechend.
- (2) Die Grillstellen stehen unter Verschluss. Der Schlüssel wird den Benutzern gegen Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 50,00 € vom Kioskpächter ausgehändigt. Der hinterlegte Betrag wird erstattet, sofern der Benutzer den Platz unbeschädigt verlassen hat und alle Abfälle, auch im umliegenden Gelände, ordnungsgemäß beseitigt wurden. Der Benutzer ist verpflichtet, den entstandenen Abfall auf eigene Kosten der Müllabfuhr zuzuführen.
- (3) Die allgemeinen Brandverhütungsvorschriften sind zu beachten. Je nach Größe der Gruppe und der Veranstaltung kann die Bereitstellung von Feuerlöschgeräten, Löschfahrzeugen und/oder eines Brandschutzdienstes gefordert werden. Die Grillstellen sind nach Abschluss der Veranstaltung sorgfältig zu löschen. Die erkalteten Reste der Grillkohle sind in die aufgestellten Metalltonnen zu verbringen. Die Grillstelle ist wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

## **§ 6 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung einer Grillstelle ist pro Tag eine Gebühr von 40,00 € zu zahlen. Schulklassen, Kindergartengruppen und Inhaber der Jugendleitercard erhalten 50 % Ermäßigung.
- (2) Zahlungspflichtig ist der Antragsteller nach § 3 Abs. 2 der Benutzungsordnung und Gebührensatzung.
- (3) Mit Erhalt der Genehmigung nach § 3 Abs. 3 dieser Benutzungsordnung und Gebührensatzung ist die Nutzungsgebühr zur Zahlung fällig.
- (4) Eine Rückerstattung der gezahlten Gebühr ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Ausnahmen**

Über Ausnahmen und Abweichungen von dieser Satzung entscheidet im Einzelfall der Magistrat.

## **§ 8 Haftung**

Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Betreiberin, die Anlage in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde für alle Beschädigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung und Gebührensatzung für das „Naherholungsgebiet Spießfeld“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung und Gebührensatzung für die Freizeitanlage „Naherholungsgebiet Spießfeld“ außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Dieburg, den 16.09.2017

Der Magistrat der Stadt Dieburg

Frank Haus, Bürgermeister